



**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern
vom 14. März 2008**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380 ff.) hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 13. März 2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

- (1) In § 5 Abs. 6, § 7, § 9 Abs. 3 Buchstabe g) und § 10 wird hinter der Abkürzung „GO“ jeweils „NRW“ eingefügt.
- (2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Das Gemeindegebiet umfasst 89,4 km².“
- (3) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.“
- (4) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsherr“, weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsfrau“.“
- (5) § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
- (6) § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 4.
- (7) § 8 Abs. 6 wird gestrichen.

(8) § 9 Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 8 € festgesetzt.
- b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

(9) § 10 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde Ostbevern bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter sowie die gem. § 68 Abs. 3 Satz 1 GO mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Bediensteten.

(10) § 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Hauptstraße 24, und im Ortsteil Brock an dem Gebäude Ladbergener Straße 9 veröffentlicht. Hinweise auf die Veröffentlichung werden auf der Internetseite der Gemeinde Ostbevern vollzogen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Rats- und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen am Rathaus, Hauptstraße 24, und im Ortsteil Brock an dem Gebäude Ladbergener Straße 9 öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Rats- bzw. Ausschusssitzung erfolgen.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses, Hauptstraße 24.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

(11) §§ 13 und 14 werden gestrichen.

(12) § 15 wird zu § 13 und erhält folgende Fassung:

§ 13
Zuständigkeit für dienstrechtliche
und arbeitsrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat über wesentliche Personalveränderungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ostbevern, 14.03.2008

Jürgen Hoffstädt
Bürgermeister